

Benutzungsrichtlinien für das "City-Mobil" der Stadt Grünberg/Hessen

Für das City-Mobil der Stadt Grünberg gelten folgende Benutzungsrichtlinien:

1. Das City-Mobil steht allen Vereinen, die ihren Sitz in Grünberg haben, sowie der Stadt Grünberg selbst zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bzw. Nutzung besteht nicht.

Die Nutzung des Fahrzeuges dient überwiegend sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken.

Privater Gebrauch wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Städtische Nutzungen gehen grundsätzlich vor.

Ansonsten wird die Rangfolge der Nutzungen wie folgt festgelegt:

1. Schüler- und Kindergruppen
2. Jugendgruppen
3. Erwachsenengruppen

Bei zeitgleichem Nutzungsinteresse gleichrangiger Gruppen gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Anmeldung. Terminierungen sind spätestens 3 Wochen vor dem Nutzungstermin vorzunehmen.

Eine Nutzung ist lediglich für außergewöhnliche Fahrten möglich. Das City-Mobil kann demnach nicht für regelmäßige Fahrten (Meisterschaftsspiele, regelmäßiges Training usw.) genutzt werden.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Totalschaden oder unaufschiebbare Reparatur des City-Mobils) besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges durch die Stadt Grünberg. Weitergehende Ansprüche werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Die Kosten für die Unterhaltung des Fahrzeuges (Steuer, Versicherung und regelmäßige Instandhaltung) werden von der Stadt Grünberg getragen.

Als Nutzungsentschädigung ist ein Betrag von 30,00 €/Tag zu zahlen. Für jede Nutzung ist eine Mindestentschädigung von 30,00 € zu zahlen und eine Kautions von 200,00 € zu hinterlegen.

Die Nutzungsentschädigung und die Kautions sind vor Antritt der jeweiligen Fahrt fällig und durch Vorlage entsprechender Quittungsbelege nachzuweisen.

Im Schadenfall ist eine Selbstbeteiligung von 500,00 € durch den Nutzer zu tragen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch die Versicherungsleistung des Versicherers abgedeckt sind. Kosten, die im Zusammenhang mit einem Fahrzeugschaden entstehen (z. B. Hotel- oder Abschleppkosten, Taxi- oder Bahnfahrten), werden dem Nutzer nicht erstattet, soweit diese nicht die Versicherung übernimmt.

Das City-Mobil wird vom jeweiligen Nutzer vollgetankt übernommen und ist nach der Nutzung vollgetankt (Diesel Treibstoff) – auf Kosten des jeweiligen Nutzers – wieder zu übergeben.

4. Von der Stadt Grünberg wird ein Fahrzeugverwalter bestellt, der die Übergabe und Übernahme des Fahrzeuges überwacht. Das Fahrzeug ist in ordnungsgemäß gereinigtem Zustand, sowohl innen als auch außen, zurückzugeben. Des Weiteren ist der Motorölstand zu kontrollieren und innerhalb der betriebsüblichen Füllmengen zu halten. Entsprechendes gilt für die Scheibenwaschanlage. Ein Fahrtenbuch ist zu führen und vom Fahrzeugverwalter zu kontrollieren.
5. Das Fahrzeug darf nur von Personen gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften fahrtüchtig sind. Die Fahrerlaubnis ist dem Fahrzeugverwalter bei Entgegennahme des Fahrzeugs vorzulegen. Der Nutzer haftet neben den sich aus diesen Benutzungsrichtlinien ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen etc.) soweit nicht eine Versicherung eintrittspflichtig ist.

Die Übernahme des Fahrzeuges erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Eine Gewährleistung für Tauglichkeit und Beschaffenheit wird von der Stadt Grünberg nicht übernommen. Für entstehende Unfallschäden hat der Nutzer Schadenersatz zu leisten, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist. Dies gilt auch für Schäden, die Dritten bzw. Mitgliedern der jeweiligen Nutzergruppen durch die Benutzung entstehen und für den Verlust von Gegenständen, die bei der Benutzung des Fahrzeuges aus diesem abhandenkommen. Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ergeben (z. B. Bußgeld) gehen zu Lasten des Nutzers.

Jeder Schaden am Fahrzeug und jeder Unfall ist unverzüglich dem Fahrzeugverwalter, Herrn Michael Theiß, Telefon 0151/46132127 bzw. der Stadtverwaltung, Telefon 06401/8040 zu melden. Zudem ist der im Fahrzeug befindliche Unfallbericht vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterschreiben. Eigenständige Reparaturen dürfen ohne Rücksprache nicht vorgenommen werden.

In dem Fahrzeug dürfen höchstens 8 Personen (+ Fahrer) befördert werden. Beim Transport von Kindern bis 12 Jahren hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass Rückhaltesysteme gem. § 21 Abs. 1a StVO zur Verfügung stehen.

Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.

6. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Richtlinien bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich vereinbart werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Richtlinien im Übrigen nicht.

Vor jeder Nutzung erkennt der Nutzer durch Unterschrift diese Richtlinie an.

7. Die Richtlinien treten am 20.12.2016 in Kraft.

Ergänzung:

Aufgrund der Corona-Pandemie müssen bis auf Weiteres alle Mitfahrer im Fahrzeug während der kompletten Fahrt einen Mund-Nasen-Schutz tragen! Ausgenommen sind nur Kinder unter 6 Jahren und der Fahrer des Fahrzeugs.

Für alle Mitfahrer ist die Adressliste (siehe Anlage) auszufüllen. Diese muss von der reservierenden Person 4 Wochen nach der Fahrt aufbewahrt und nach Aufforderung dem Gesundheitsamt beim Landkreis Gießen vorgelegt werden.

Das Fahrzeug wird desinfiziert übergeben. Bei der Rückgabe müssen im Fahrzeug das Lenkrad, alle Griffe und die Bedienschalte vom Nutzer desinfiziert werden (siehe auch Pkt. 4).

Grünberg, den 02.09.2020

Vorstehende Benutzungsrichtlinien werden hiermit rechtsverbindlich anerkannt. Die Fahrzeugpapiere und den Schlüssel habe ich erhalten.

Grünberg, den

(Frank Ide)
Bürgermeister

.....
(Unterschrift/Verein)